

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Werbefrafik-Designerin Isabelle Elmann

Novaragasse 21, 1020 Wien, Österreich

logodesign@isabelleelmann.at

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Die Werbefrafik-Designerin Isabelle Elmann, erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen Isabelle Elmann und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Die Werbefrafik-Designerin behält sich das Recht vor diese AGB ohne Vorankündigung zu ändern. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Werbefrafik-Designerin schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Werbefrafik-Designerin bedarf es nicht.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.5 Die Angebote der Werbefrafik-Designerin Isabelle Elmann sind freibleibend und unverbindlich.

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Werbefrafik-Designerin, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Werbefrafik-Designerin. Erweiterungen des ursprünglichen Auftrages können zu Mehrkosten bzw. Nebenkosten führen (zum Beispiel ab 4. Korrekturphase, Anschaffungskosten für Schriften), diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.2 Alle Leistungen der Werbefrafik-Designerin (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Scribbles, Reinzeichnungen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen

und von ihm binnen vier Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben, beziehungsweise können innerhalb dieses Zeitraums Änderungsvorschläge eingebracht werden. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.

- 2.3 Der Kunde wird der Werbegrafik-Designerin zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Werbegrafik-Designerin wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 2.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (Firmenbezeichnung, Fotos, Schriftbilder, Logos, Bildmarken etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Wird die Werbegrafik-Designerin wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Werbegrafik-Designerin schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 3.1 Die Werbegrafik-Designerin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 3.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. Die Werbegrafik-Designerin wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 3.3 Soweit die Werbegrafik-Designerin notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Werbegrafik-Designerin.

4. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Kunde die Werbegrafik-Designerin vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Werbegrafik-Designerin dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 4.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Werbegrafik-Designerin treten der potentielle Kunde und die Werbegrafik-Designerin in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 4.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Werbegrafik-Designerin bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 4.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Werbegrafik-Designerin ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 4.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 4.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Werbegrafik-Designerin im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 4.6 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Werbegrafik-Designerin Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Werbegrafik-Designerin binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 4.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Werbegrafik-Designerin dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Werbegrafik-Designerin dabei verdienstlich wurde.
- 4.8 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Werbegrafik-Designerin ein.

5. Termine

- 5.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Werbegrafik-Designerin schriftlich zu bestätigen.
- 5.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Werbegrafik-Designerin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Werbegrafik-Designerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Befindet sich die Werbegrafik-Designerin in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Werbegrafik-Designerin schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Vorzeitige Auflösung

- 6.1 Die Werbegrafik-Designerin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
 - c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen.
- 6.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Werbegrafik-Designerin fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt

7. Honorar

- 7.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Werbegrafik-Designerin für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Werbegrafik-Designerin ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Die Werbegrafik-Designerin ist berechtigt,

Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

- 7.2 Allen Verträgen und Rechnungen liegen die Preise aus den jeweiligen Angeboten der Werbegrafik-Designerin Isabelle Elmann zu Grunde. Das Honorar versteht sich als Brutto für Netto-Honorar, es ist keine Umsatzsteuer enthalten (Kleinunternehmerregelung gem. § 6 (1) Z 27 UstG.).
- 7.3 Alle Leistungen der Werbegrafik-Designerin, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.
- 7.4 Kostenvoranschläge der Werbegrafik-Designerin sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von der Werbegrafik-Designerin schriftlich veranschlagten übersteigen, wird die Werbegrafik-Designerin den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen vier Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht oder kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 7.5 Für alle Arbeiten der Werbegrafik-Designerin, die aus welchem Grund auch immer, vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Werbegrafik-Designerin 50% des vereinbarten Entgelts. Die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Weiters ist die Werbegrafik-Designerin bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Werbegrafik-Designerin, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Werbegrafik-Designerin zurückzustellen.

8. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Werbegrafik-Designerin gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Werbegrafik-Designerin.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Werbegrafik-Designerin die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 8.3 Weiters ist die Werbegrafik-Designerin nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung

bleibt davon unberührt.

- 8.4 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Werbegrafik-Designerin für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 8.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Werbegrafik-Designerin aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Werbegrafik-Designerin schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

9. Eigentumsrecht, Urheberrecht, Nutzungsrecht

- 9.1 Für alle Leistungen der Werbegrafik-Designerin, einschließlich der bildlichen Darstellungen aus Präsentationen bzw. auch einzelne Teile daraus, behält sich die Werbegrafik-Designerin ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die beschriebenen Leistungen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch die Werbegrafik-Designerin auch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der Werbegrafik-Designerin jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Werbegrafik-Designerin setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Werbegrafik-Designerin dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Werbegrafik-Designerin, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 9.2 Jede Art von Vervielfältigung, Reproduktion, Veränderung, Bearbeitung, öffentlicher Wiedergabe, Umgestaltung zur Reproduktion auf andere Bildträger etc. von oa. Leistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Werbegrafik-Designerin, soweit sie nicht von der vertraglich vereinbarten Nutzung gedeckt sind. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, auf welche Weise auch immer, das Werk zu scannen und/oder digital, auch in Teilen, zu speichern, zu bearbeiten, umzugestalten, zu vervielfältigen, zur Herstellung neuer digitaler Werke zu verwenden bzw. auf andere Medien und Bildträger vervielfältigend zu übertragen wenn ihm dieses Nutzungsrecht nicht ausdrücklich eingeräumt wurde. Eine weitergehende, als zum Vertragszeitpunkt vereinbarte Nutzung, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Werbegrafik-Designerin und ist gesondert zu entgelten. Die Herausgabe aller sogen. „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die Werbegrafik-Designerin ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.
- 9.3 Die Werbegrafik-Designerin bleibt, wenn nicht anders vereinbart, Eigentümerin der originalen Werke

(insbesondere Skizzen, Scribbles etc.).

- 9.4 Ohne ausdrückliche Zustimmung der Werbegrafik-Designerin dürfen die Nutzungsrechte weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen werden. Die sich aus dem Vertrag ergebende Nutzung ist durch das Honorar abgegolten – sie dürfen erst nach vollständiger Zahlung aller Ansprüche im vertraglichen Umfang genutzt werden.
- 9.5 Die Werbegrafik-Designerin hat unentgeltlichen Anspruch darauf, bei der Verwendung ihres Werkes als Urheberin benannt zu werden und behält sich das Recht vor, die Werke od. Teile daraus für Repräsentationszwecke auf ihrer Homepage und div. Plattformen (Facebook, Pinterest etc.) zu veröffentlichen und zu nutzen.
- 9.6 Bei unberechtigter Verwendung, Weitergabe sowie sonstiger nicht vereinbarter Nutzung wird unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche ein Betrag des zweifachen vereinbarten Nutzungshonorars fällig.

10. Kennzeichnung

- 10.1 Die Werbegrafik-Designerin ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Werbegrafik-Designerin und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 10.2 Die Werbegrafik-Designerin ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

11. Gewährleistung

- 11.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Werbegrafik-Designerin, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 11.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Werbegrafik-Designerin zu. Die Werbegrafik-Designerin wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Werbegrafik-Designerin alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Werbegrafik-Designerin ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für

die Werbegrafik-Designerin mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

- 11.3 Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Werbegrafik-Designerin ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Werbegrafik-Designerin haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Werbegrafik-Designerin gemäß § 933b Abs 1 AGBG erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 AGBG wird ausgeschlossen.

12. Haftung und Produkthaftung

- 12.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Werbegrafik-Designerin und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Werbegrafik-Designerin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.
- 12.2 Jegliche Haftung der Werbegrafik-Designerin für Ansprüche, die auf Grund der von der Werbegrafik-Designerin erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Werbegrafik-Designerin ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Werbegrafik-Designerin nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Werbegrafik-Designerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 12.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Werbegrafik-Designerin.

Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

13. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Werbegrafik-Designerin und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Werbegrafik-Designerin. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Werbegrafik-Designerin die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 14.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Werbegrafik-Designerin und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Werbegrafik-Designerin sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Werbegrafik-Designerin berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- 14.3 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.